

## **Inhaltsverzeichnis**

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne .....	1
Öffentliche Bekanntmachung der Widerrufsverfügung vom 23.04.2020 zur Festsetzungsverfügung Cranger Kirmes vom 8. Oktober 2019.....	2
Widerruf der Verfügung über die Festsetzung der Cranger Kirmes 2020 nach § 69b Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz Gewerbeordnung (GewO).....	2

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0  
nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne  
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter [www.herne.de](http://www.herne.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

## **Öffentliche Bekanntmachung der Widerrufsverfügung vom 23.04.2020 zur Festsetzungsverfügung Cranger Kirmes vom 8. Oktober 2019**

Nachfolgende Verfügung über den Widerruf der Festsetzungsverfügung der Cranger Kirmes 2020 vom 8. Oktober 2019, bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Herne vom 11. Oktober 2019, Ausgabe 46/2019, Seite 3 bis 5, gebe ich hiermit nach § 41 Abs. 1, 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein vom 12. November 1999 (SGV. NRW. 2010) i.V.m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Herne vom 10. Mai 2016 in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt.

Gegen diese Verfügung steht der nachfolgende Rechtsbehelf offen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, den 23.04.2020

Der Oberbürgermeister: i.V. Chudziak, Stadtrat

### **Widerruf der Verfügung über die Festsetzung der Cranger Kirmes 2020 nach § 69b Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz Gewerbeordnung (GewO)**

#### **Absender:**

Stadt Herne  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Öffentliche Ordnung  
Berliner Platz 9  
44623 Herne

#### **Empfänger:**

Stadt Herne  
Friedrich-Ebert-Platz 2  
44623 Herne

Herne, den 23.04.2020

1. Ich widerrufe die Festsetzungsverfügung der Cranger Kirmes 2020 vom 8. Oktober 2019, bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Herne vom 11. Oktober 2019, Ausgabe 46/2019, Seite 3 bis 5 nach § 69b Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz GewO.
2. Ich ordne die sofortige Vollziehung der Regelung in Nr. 1 dieser Verfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) an.

## **Begründung:**

Auf Antrag vom 18. September 2019 ist die Cranger Kirmes auf dem Cranger Kirmesplatz am 8. Oktober 2019 als Volksfest im Sinne des § 60b GewO für die Zeit vom 6. bis einschließlich 16. August 2020 gemäß § 69 GewO festgesetzt worden. Auf die Festsetzungsverfügung der Cranger Kirmes 2020 vom 8. Oktober 2019, bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Herne vom 11. Oktober 2019, Ausgabe 46/2019, Seite 3 bis 5 nehme ich insoweit Bezug.

Meine Zuständigkeit für die Festsetzung der Cranger Kirmes und gleichsam für den Widerruf ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (GewRV) vom 17. November 2009 (SGV. NRW. 7101) und Zif. 1.42 der Anlage zu § 2 Abs. 1 GewRV.

### **Zu 1.**

Die vorgenannte Verfügung über die Festsetzung der Cranger Kirmes 2020 widerrufe ich gemäß § 69b Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz i.V.m. § 69a Abs. 1 Nr. 3 GewO. Nach diesen Regelungen hat die zuständige Behörde die Festsetzung zu widerrufen, wenn nachträglich ein Ablehnungsgrund nach § 69a Abs. 1 Nr. 3 eintritt, nämlich die Durchführung der Veranstaltung dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere der Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit nicht gewährleistet ist.

So liegt es hier:

Bei dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus (2019-nCoV bzw. SARS-CoV-2) handelt es sich nach der Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes um eine meldepflichtige Krankheit. Das neuartige Coronavirus hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Nordrhein-Westfalen sind derzeit 30.185 bestätigte Fälle der durch diesen Erreger ausgelösten Erkrankung COVID-19 bekannt und nunmehr auch 964 Todesfälle (Stand: 22. April 2020). Die Zahl der Erkrankten ist zum Vortag um 796 Fälle angestiegen. Im gesamten Bundesgebiet sind bislang 145.694 Personen erkrankt und 4.879 verstorben. Vor dem Hintergrund der in den zurückliegenden Monaten stetig steigenden Infektionszahlen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen besteht infolgedessen eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Gewerbetreibenden (Beschicker) und der Besuchenden des Volksfestes Cranger Kirmes. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand und der bisher beobachteten Entwicklung der Infektionsfälle ist davon auszugehen, dass diese Gefahrensituation auch in dem festgesetzten Veranstaltungszeitraum noch vorliegen wird.

Der vorherrschende Übertragungsweg von SARS-CoV-2 ist die sog. Tröpfcheninfektion, die z.B. durch Husten, Niesen teils mild erkrankter, erkrankter oder auch asymptomatisch infizierter Personen von Mensch-zu-Mensch erfolgt (siehe dazu unter

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html?nn=13490888](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html?nn=13490888)

Große Menschenansammlungen auf engem Raum begünstigen die Verbreitung von Krankheitserregern in besonderem Maße und bergen daher eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit der Betroffenen. Da es sich bei der Cranger Kirmes mit rund 4

Millionen Besuchenden an elf Tagen um eines der größten Volksfeste in Deutschland handelt und zusätzlich einen überregionalen Einzugsbereich hat, liegt es hier in der Natur der Sache, dass auf eine Veranstaltungsfläche von rund. 111.000 m<sup>2</sup> Personendichten von über 3 Personen pro m<sup>2</sup> erreicht werden. Einen hinreichenden Abstand zwischen den Besuchenden zur Vermeidung von Neuinfektionen zu erreichen, ist während den gesamten Öffnungszeiten nicht möglich. Die Veranstaltungsfläche liegt inmitten des Stadtgebietes und ist über eine Vielzahl von Zugangsmöglichkeiten zu erreichen. Eine Zugangssteuerung oder -beschränkung scheidet infolgedessen aus. Insoweit kann hier der Schutz der Veranstaltungsteilnehmenden und Besuchenden vor Gefahren für Leben oder Gesundheit durch andere Maßnahmen als die Nichtdurchführung der Veranstaltung nicht gewährleistet werden. Die anreisenden Besuchenden tragen, sofern sie selbst infiziert sind, das Infektionsrisiko in die Veranstaltung ein und verbreiten es dort. Sofern sie zuvor nicht infiziert waren, sind sie einem Infektionsrisiko ausgesetzt.

Hinzu kommen weitere anerkannte das Infektionsrisiko erhöhende Faktoren, wie zum Beispiel das Benutzen von Fahrgeschäften und sonstigen Einrichtungen auf dem Veranstaltungsgelände, bei dem die Oberflächen der Fahrgeschäfte und Einrichtungen von einer Vielzahl von Menschen in enger zeitlicher Taktung berührt werden. Die typischen Orte, bei denen es zu einer die erforderlichen Mindestabstände unterschreitenden Verdichtung von Menschen kommt, sind querende Besucherströme, Engpässe in den Zuwegungen, die Außengastronomie, die Wartebereiche vor Fahrgeschäften, die Festzelte und die Toilettenanlagen.

In Anbetracht der großen Besucherzahl des Volksfestes Cranger Kirmes und der sich daraus ergebenden hohen Anzahl von gefährdeten Personen ist in Anbetracht des hochwertigen Schutzgutes des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit der Betroffenen aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz in der Gesamtschau und unter Berücksichtigung auch der wirtschaftlichen Interessen der beteiligten Gewerbetreibenden dem öffentlichen Interesse am Widerruf der Festsetzung Vorrang einzuräumen. In Anbetracht der Vielzahl der das Infektionsrisiko erhöhenden und dadurch die Gefahren für Leben und Gesundheit der Betroffenen verstärkenden Faktoren kommt auch die nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 69a Abs. 2 2. Halbsatz GewO nicht in Betracht. Denn der entscheidende Verstärkungsfaktor ist die Anzahl der Besucher, die nach Art und Größe des Veranstaltungsgeländes und den bestehenden Zugangsmöglichkeiten nicht auf ein hinnehmbares Maß begrenzt werden kann.

## **Zu 2.**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 1. Fall VwGO habe ich die sofortige Vollziehung des Widerrufs der Festsetzung aus überwiegendem öffentlichem Interesse angeordnet, weil nur bei sofortiger Beachtung dieser Verfügung die aus der Durchführung der Veranstaltung resultierende Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Veranstaltungsteilnehmenden und Besuchenden abgewendet werden kann. Im Falle der Anfechtung dieser Verfügung wäre die Vollziehbarkeit dieser Verfügung gehemmt und die Veranstaltung wäre durchzuführen (§ 69 Abs. 2 GewO), was in Anbetracht der Gefahrenlage für die vorgenannten hochwertigen Rechtsgüter nicht hingenommen werden kann.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen,

Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

In Vertretung  
Chudziak, Stadtrat